

Lausitzisches

Magazin,

Achtes Stück, vom 30^{ten} April, 1777.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Fickelscherer.

I. Beylage zu den Materialien

von

K. G. Föhl.

Bergers Oeconomia ist ein Werk, das ohne meine hieher gesetzten Kostomontaden und Lobeserhebungen einem jeden Rechtsfreunde bekannt genug, und vielleicht keinem meiner Leser, dem Namen nach, unbekannt seyn wird. Aus diesem sehr schätzbaren und vortrefl. Buche hab ich vorsetz, nach dem Beispiele des gel. Hrn. Verfassers der Materialien einige Rechtsprüche und Belehrungen, die entweder nach Oberlausitz ergangen, oder diese Provinz vorzüglich angehen, zusammen getragen.

I.) Bey dem Jure Sax. Electorali wird die Interpretatio vsualis auch auf die Lausitz ausgedähnet; ad interr. Senat. Budiss. resp. Consist. Eccles. quod W. est. Lib. I. Tit. 3. §. 3.

II.) Die vorhergehenden Sponsalien werden allemal den nachfolgenden vorgezogen, wenn auch gleich bey den letztern die Trauung oder der Bey Schlaf hinzugekommen ist. Ita Scab. W. ad interr. Mart. Andrea Advoc. in Budissin, resp. Mens. Jan. 1709. Lib. I. Tit. 3. §. 7. n. 1. Was in Ansehung der heiml. Ehegeldbniße in den Budissin. Statuten Rechtens ist, hat Hr. D. R. U. Compas in seiner Inaug. Disp: Sponsalia delictum maxime ex statuto Budiss. sistens, Praef. Zollero gezeigt.

III.) Ein Ehebrecher ist der Geschwächten eine Mitgift zu geben verbunden, wenn sie nicht schon die Braut eines andern ist. ad interr. Joh. Christ. Meißners zu Görlitz in Inquisit. Sachen Hans F. und Consorten, Sc. W. resp. M. Jan. 1710. Lib. I. Tit. 3. §. 10. n. 8.

2

IV.) Bey